Gebührensatzung

für das Columbarium
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck
in der Fassung vom 01.07.2026

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Nordkirche in Verbindung mit § 17 der Satzung für das Columbarium hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St Jakobi Lübeck in seiner Sitzung vom 20.08.2026 die nachfolgende Gebührensatzung für das Columbarium beschlossen.

§1
Allgemeines

Für die Nutzung des Columbariums in der St. Jakobikirche Lübeck werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag das Columbarium benutzt wird. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig haften sie als Gesamtschuldner.

§3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind.

§4
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Columbariums untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§6
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 - 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§7
Gebührentarif

(1) Die Gebühr für die Nutzung des Columbariums (Nutzungsrecht, Unterhaltung) für die Dauer von 20 Jahren beträgt für

- eine Einzelurnennische 3.600,00 EURO,

- für eine Doppelurnennische 7.000,00 EURO.

(2) Es besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht zu verlängern. Die Verlängerung muss für mindestens fünf Jahre im Voraus erfolgen. Die Gebühr beträgt je Jahr

180,00 EURO für die Einzelurnennische und

350,00 EURO für die Doppelurnennische.

(3) Neben den Gebühren für die Nutzung des Columbariums sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) die Gebühr zur Beisetzung einer Urne 250,00 EURO

b) Verwaltungsgebühr 35,00 EURO

(4) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

(5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§8
Laufzeit, zusätzliche Leistungen

(1) Die Nutzungslaufzeit beginnt mit dem Tage der Zuweisung, also in aller Regel mit der Beisetzung einer (ersten) Urne und endet nach Ablauf von 20 Jahren.

(2) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck unter: www.st-jakobi-luebeck.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Lübecker Nachrichten" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.11.2024 außer Kraft.

Lübeck, den 09.09.2026

Ev.–Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck
Der Kirchengemeinderat

Stellv. Vorsitzende R. Musa

(Kirchensiegel)

weiteres Mitglied E. Jagusch

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 20.08.2026

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 22.09.2026

3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht in „LN" am 06.10.2026
 (Veröffentlichungsorgan)

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 07.10.2026

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 22.09.2026 kirchenaufsichtlich genehmigt